

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 13 (1890)

Artikel: Die Hofpfalzgrafen in der Schweiz
Autor: Jecklin, Fritz von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-984869>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Hofpfalzgrafen in der Schweiz.

Von Fritz von Jeklin.

Im Verlaufe des Mittelalters wurden die ursprünglich nur für des Königs Gefolge bestimmten Männer nach und nach auch für staatliche Dienste in Anspruch genommen. Aus persönlichen Dienstleistungen bildeten sich bestimmte Hofämter heraus: die Stellungen, welche der Truchseß, Marschall, Schenk 2c. einnahmen, sind allbekannt.

Besonders zu erwähnen dagegen ist der Pfalzgraf, oder die Pfalzgrafen; denn 1275, zur Zeit der Abfassung des Schwabenspiegels, gab es noch vier Pfalzgrafen; sagt doch dieses Gesetzbuch „von tiutschen landen“: „In tiutschen landen hat jegelich lant sinen phallenzgraven, Saksen hat einen, Franken hat einen, Swaben hat einen und Baiern hat einen.“ Später, als das herzogliche Amt mehr zur Geltung kam, giengen alle Pfalzgrafenämter bis an das rheinische unter; dieses aber erhielt sich bis zur Auflösung des hl. römischen Reiches¹⁾.

Ursprünglich Statthalter der nicht aus Franken gebürtigen Könige, wurde der Pfalzgraf nachher überhaupt Stellvertreter des „von t'utschen landen varenden Königs“. Neben diesem Amte stund ihm auch die Aufsicht über die Reichs-Domänen und -Einkünfte zu.

¹⁾ cf. Urf. v. 6. Juli 1792, Beilage Nr. 4.

Vielfache Erörterungen rief die Frage hervor, ob und welche richterliche Kompetenzen dem Pfalzgrafen zugestanden haben, ob er über den König zu Gericht sitzen konnte, oder ob er nur im Hofgerichte gesessen habe. Eine neuere Untersuchung¹⁾ scheint mit aller Klarheit darzuthun, daß der Pfalzgraf Vorsitz und Richteramt führte, wenn der König in Person Partei war, gleichgültig ob als Kläger oder als Beklagter²⁾.

Es ist schon oft auf die analoge Bildung weltlicher und geistlicher Aemter hingewiesen worden, auch hier können wir die bischöflichen Pfalzgrafen nicht übergehen, die rechtlich den königlichen an die Seite zu stellen sind.

Im „Extract aus Bischoff-Baselschen Rechten, Satzungen und Herkommenheiten“ vom Jahr 1351 werden neben den andern Dienstmannen: Marschall, Schenk, Truchseß und Kämmerer auch erwähnt: „Item Comites de Tierstein, Comites Palatini“. Der Herausgeber dieses Dienstmannenrechtes³⁾ dachte sich dieses Pfalzgrafenamt im Sinne der später eingehend zu behandelnden Hofpfalzgrafen, also daß sie etwa mit dem Kämmerer die Einsegnungsfeierlichkeiten des Bischofs geleitet hätten; eine von Heusler⁴⁾ angeführte Urkunde zwingt uns jedoch zu einer andern Annahme. Sie beginnt mit den Worten: „Wir Graf Johans von Thierstein pfallenzgraf der Stifft ze Basel tun kund, als unser herr her friedrich byschoff ze Basel uns gemahnt hat, daß wir uff Einstag nechst vergangen uff siner pfallenz ze Basel sin, da als sin und siner stifft pfallenzgraf und richter zum rechten sitzen und richten söltend“ 2c.

Hienach ist also dieser Comes palatinus Richter im Lehensgericht der bischöflichen Dienstmannen und vollständig den oben erwähnten Pfalzgrafen an die Seite zu stellen.

1) Zeitschr. f. ges. Strafrecht VII. 675 cf. Waitz II. 457 f.

2) Ueber diesbezügliche Fälle aus der Schweiz cf. Eschudi Chr. 350 u. a.

3) Wackernagel, das Bischofs- und Dienstmannenrecht v. Basel 1870.

4) Heusler, Verfassungsgesch. der Stadt Basel.

Durch das Aufstreben der Fürsten und die unglücklichen Kämpfe mit dem Papstthum war die Machtfülle der Kaiser im Laufe der Zeit unendlich verkleinert worden. Nur mit Mühe konnte nach dem Interregnum die Krone für sich einige sogenannte Reservatrechte retten. Im Uebrigen entwickelten sich immer mehr und mehr die einzelnen Dynastien, als deren gemeinsames Oberhaupt der Kaiser angesehen wurde.

Zu den kaiserlichen Reservatrechten wurde u. a. gezählt: Das Recht, Pfalzgrafen und das Personal des Reichshofrathes zu ernennen, sowie gewisse Stellen im Reichskammergericht zu besetzen, und das Recht, Privilegien aller Art, insbesondere Standeserhöhungen, Münz- und Zollrechte zu ertheilen¹⁾.

Anfangs, als man diese Rechte noch nicht als fiskalische Einnahmequelle ansah, wurde verhältnißmäßig wenig Gebrauch von deren Verleihung gemacht²⁾. Es gibt mehrere Beispiele auch aus der Schweiz, daß einzelne Kaiser, z. B. Ludwig der Baier, Geistliche und Weltliche bevollmächtigten, zu legitimiren und *judices*, Königsboten und Notare zu ernennen, ohne jenen darum einen besondern Amtstitel zu verleihen. Allein schon unter der Regierung Karls IV. änderten sich die Verhältnisse, indem dieser Kaiser allein in den Jahren 1360—1361 für Italien 15 Pfalzgrafen ernannte. In 13 dieser 15 Fälle räumte das Diplom dem Inhaber das Recht ein, öffentliche Notare zu creiren und uneheliche Personen zu legitimiren. Es hatten somit diese neuen Pfalzgrafen mit dem früher erwähnten nur den Namen gemein, ihre rechtliche Stellung aber war eine ganz andere geworden; um den Unterschied deutlich zu machen, erhielten diese neuen *Comites palatini* die Bezeichnung Hofpfalzgrafen im Gegensatz zu den alten Pfalzgrafen³⁾.

¹⁾ Zöpffel, Gesch. d. d. Rechtsinstitute. 207.

²⁾ Ein wenig bekannt gewordenes Pfalzgrafendiplom ertheilte 1195 Heinrich VI. einem Grafen Bartalozzi cf. *fattorini* II. 143, 144.

³⁾ cf. Diplom Ruinelli's in Beilage Nr. 3.

König Ruprecht, welchem Seyler¹⁾ ungefähr 30 Pfalzgrafendiplome nachgewiesen hat, fieng an, auch die Deutschen mit solchen Vorrechten auszuzeichnen. Im Allgemeinen pflegten die Kaiser namentlich an Adelige und Geistliche solche Diplome zu vergeben. Nach und nach kamen auch Doctoren aller Fakultäten als gleichberechtigt hinzu; ja Friedrich III. machte es hin und wieder den Weltlichen zur Bedingung, daß sie Doctores oder Ritter seien. Es geht dies beispielsweise aus dem ältesten schweizerischen Pfalzgrafendiplom hervor, das obengenannter Kaiser Friedrich III. am 20. Juli 1460 den Gebrüdern Caspar und Anton Wieland von Schuls (Canton Graubünden) verlieh²⁾. So kommen auf 77 Pfalzgrafen, die dieser Regent während seiner langen, ruhmlosen Regierungszeit creirte, 31 Adlige, 9 Geistliche, 16 Doctoren und nur 21 ungelehrte Leute des Bürgerstandes, hin und wieder 5—6 an einem Tage ernannt. (Chmel 2826—8638.)

Es sind nur spärliche Andeutungen vorhanden, daß auch die Päpste das Amt der ursprünglichen Pfalzgrafen mit den richterlichen Befugnissen an ihrem Hofhalt errichtet hatten; ein Albericus Comes Palatinus legte für Papst Johann XIX. vor Gericht Zeugniß ab. (Ngelli, Italia sacra). Es ist deßhalb um so auffallender, wenn später in der Schweiz päpstliche Comites palatini auftreten, welche Notare creiren und Aneheliche legitimiren konnten, also genau den kaiserlichen Pfalzgrafen nachgebildet waren.

1) Seyler, A. Geschichte der Heraldik, VI. Heft 357 f., z. B. Friedrich III., Diplom für J. Neuchlin bei Schubart, de Palatio lat. 1679, 329 f.

2) . . . Vos igitur Casparum et Antonium prædictos, quos virtutem claritas, laudabilium quoque morum venustas, speciali decore reddunt insignes atque heredes vestros masculos legitime natos et nascituros per lineam rectam ambis vestris descendentes, ac eos qui militiae decorem, vel in altero jurium aut medicinæ artium, examinis rigore prævio Doctoratus aut licentiæ gradum adepti fuerint . . . ex certa nostra scientia atque plenitudine Cæsareæ nostræ potestatis Sacri Lateranensis Palatii . . . comites creamus . . . Orig. n. Transjumpt (dat. 1710, Dec. 17.) im Besitz von Herrn J. Wieland-Schuls. cf. Chmel. Reg. 3368, 3508 u. a. cf. Beilagen.

Die Päpste scheinen nämlich ihre Nuntien, wenn auch nicht mit dem Titel, so doch mit den Rechten des großen Comitivs ausgestattet zu haben, denn der bekannte Nuntius Anton Bucci hatte die „*facultates, notarios zu machen, creandi comites palatinos*“¹⁾). Mehrere Zeitgenossen legen dafür Zeugniß ab, daß in der Schweiz wirklich solche päpstliche Pfalzgrafen creirt wurden. So erfahren wir durch Hans Salat²⁾ und Kenwart Cysat³⁾ von Belehungen, welche der aus der Reformationsgeschichte bekannte Nuntius Ennius, Bischof von Veroli, vornahm. Jener berichtet: «*Prædicto anno uff unser Kilwy, was Donstag der 3. tag octobris (als der bischoff Ennius von Verulan im fryenhof lag) wurden herren meister Hieronimo Merck, sant Joannis ordens commentur zu Hochreyn und Meyden sine Briefe von gemeltem bischof, daß er wär prothonotarius und comes palatinus; also nahm er's frölich an, fuhr heim und der nechsten mitwuchen darnach war er ein lych; gott sig im trülich gnedig und barmherzig.*“ In gleicher Weise meldet Cysat von Verleihung des Pfalzgrafenamtes durch den Bischof von Veroli an Gabriel Zur Gilgen von Luzern, „einen verständigen, geschickten Mann, welcher zu Parys gstudiert, die lateinische und französische sprach wol ergriffen und erfahren hat.“ Wir werden nicht fehl gehen, wenn wir auch die Creirung von W. Steinberger, B. Locher, H. Cysat, Walter am Ryn als Werk der päpstlichen Legaten und Nuntien ansehen.

Sei es um den eigenen oder um den päpstlichen Einfluß⁴⁾ zu vergrößern, Manche ließen sich zuerst vom Papste und hernach dann vom Kaiser mit der pfalzgräflichen Würde bekleiden und führten alsdann, wie B. Locher, zum Zeichen dieser Doppelstellung die päpstliche Tiara neben dem Reichsadler im Amtssiegel⁵⁾).

1) Eidg. Absch. III. 2, 1078.

2) J. Bächtold, Hans Salat 42.

3) Geschichtsfrd. XII. 215.

4) cf. Snell 173.

5) cf. Beilagen.

In Beilage Nr. 1 sind die sämtlichen bisher bekannt gewordenen Hofschatzgrafen in der Schweiz — siebzehn an der Zahl — namentlich aufgeführt. Wir finden unter ihnen hervorragende und weithin bekannte Persönlichkeiten: Den Verfasser der ersten Beschreibung der Schweiz, Albrecht von Bonstetten, Dekan von Einsiedeln; den Luzerner Stadtschreiber und bedeutenden katholischen Statsmann Renward Gysat; Joh. Jak. Grasser, Pfarrer zu St. Theodor in Basel, den Verfasser des 1624 erschienenen schweizerischen Heldenbuches; den Rechtsgelehrten Jak. Petri von Basel (1570—1641); den Abt von Einsiedeln Blacidus Keymann, den Neuordner des Einsiedler Klosterarchives und Herausgeber der so äußerst werthvollen und seltenen *documenta Einsiedlensia*. Ueber zwei Persönlichkeiten, Andreas à Ruinelli und Joh. Heinrich Rahn, mögen etwas ausführlichere Angaben gestattet werden.

Andreas à Ruinelli,¹⁾ geboren 1555,²⁾ genoss seinen ersten Unterricht zu Chur unter Pontisella.

Nachdem er zu seiner weitem Ausbildung im Lateinischen, Griechischen und Deutschen sich in Deutschland und Frankreich aufgehalten hatte, kehrte er in seine eigentliche Heimat, das Bergell, zurück, wo er 1571 kaiserlicher Notar wurde. Allein dieser Wirkungskreis war für Ruinelli's Ehrgeiz, Wissens- und Thatendrang zu eng. 1574 begibt er sich auf die Hochschulen zu Basel, Wien, Wittenberg und Heidelberg. An letztgenannter Universität erwirbt er sich 1578 die Doctorwürde und wird im nämlichen Jahre nach Chur berufen, um das Rectorat der wieder zu eröffnenden Kathedralschule zu übernehmen. Nach dreijähriger Wirksamkeit treibt es den wissensdurstigen jungen Mann wieder an die Stätte der Bildung. 1581 kommt er bei seinen Obern um die Erlaubniß ein, „nochmals seinen Studien nachzuziehen.“³⁾ Nun besteht er 1582 in

¹⁾ cf. Arduiser, Beschreibung 76.

²⁾ v. Salis, *Rætia illustrata* 36 (Msc.)

³⁾ Urk. v. 1581 Nov. 22 im Staatsarchiv Chur.

Basel die ärztliche Prüfung und kehrt noch im selben Jahre zum Schuldienst zurück.

Kuinelli fühlte den Mangel an passenden, für bündnerische Verhältnisse berechneten Schulbüchern. So schrieb dann dieser für seine Zeit ungewöhnlich vielseitig gebildete Mann im Zeitraume von 15 Jahren 10 sprachwissenschaftliche Lehrmittel, welche theilweise noch heute von Werth sind.¹⁾

Von dieser segensreichen Wirksamkeit wurde Kuinelli abgelenkt, als er sich in der sturmbelegten Zeit der bündnerischen Strafgerichte in Politik einmischte und in den Jahren 1603²⁾ und 1607³⁾ schwer gebüßt wurde. Nun begab sich der vielgeprüfte Mann nach Oesterreich und hatte es seiner großen Sprachen- und Menschenkenntniß zu verdanken, daß er 1610 von Erzherzog Maximilian zum besoldeten Agenten bei der Eidgenossenschaft ernannt wurde.⁴⁾

Allein noch war sein Ehrgeiz nicht befriedigt; alle Hebel ansetzend erhielt Kuinelli endlich 1613 ein Pfalzgrafendiplom, das in seiner Abfassung weit von den andern Urkunden dieser Art verschieden ist und eine Menge wichtiger Befugnisse enthält, die sich in andern derartigen Urkunden nicht vorfinden.⁵⁾

Joh. Heinrich Rahn⁶⁾ (geboren 1749) besuchte als Schüler Joh. Gsfner's das zürcherische Gymnasium. Nach einer praktischen medizinischen Vorbildung in seiner Vaterstadt bezog er 1769 die Universität Göttingen, promovirte nach 2 Jahren und kehrte, nachdem er noch eine ärztliche Schule in Wien besucht hatte, 1771 nach Zürich zurück, er-

1) cf. Catalog d. bünd. Cantonalbibliothek. A Rætica 88.

2) Sprecher, Chr. 226.

3) Anhorn, Bünd. Aufruhr 175 f.

4) Urf. von 1610. Dec. 9. Adelsarchiv in Wien.

5) Dasselbe ist in Beilage 2 abgedruckt.

6) cf. Allg. d. Biographie XXIII. 175 und Neujahrsblatt der Chorherrenstube 1831.

warb sich das Zutrauen seiner Kranken und gründete hauptsächlich aus freiwilligen Beiträgen das medizinische Institut. Den Unterricht an dieser Anstalt versahen freiwillig eine Anzahl Zürcher Aerzte, und sie erfüllte ihren Zweck, ärmeren Medizinern in zweijährigem Cursus eine leidliche Ausbildung zu geben, in so hohem Maße, daß sie erst 1833 der medizinischen Fakultät der neugegründeten cantonalen Hochschule Platz machte. Chorherr Rahn bewies sein Organisationstalent noch in weiteren Gründungen. 1773 rief er eine medizinisch-chirurgische Gesellschaft von Zürcher Aerzten in's Leben, 1788 die helvetische Gesellschaft correspondirender Aerzte, 1810 die medizinisch-chirurgische Gesellschaft. Einen Ruf nach Heidelberg als Professor der Medizin lehnte er ab, übernahm aber zwei Jahre später den Lehrstuhl der Naturlehre und Mathematik in Zürich. 1792 wurde Dr. Rahn durch Vermittlung seines gelehrten Freundes Dr. Mepli, fürstl. hohenzoll.-sigmar. Hofrath und Leibarzt, von Herzog Karl Theodor zum Pfalzgrafen ernannt. Es starb Rahn am 3. Aug. 1812. In der Denkrede, welche Paul Usteri am 14. Herbstmonat 1812 der naturforschenden Gesellschaft in Zürich vorlas, finden sich nachfolgende interessante Einzelheiten über Rahn's Wirksamkeit als Pfalzgraf:

„Für sich selbst hat Herr Rahn von den Titeln, welche die neue Würde ihm gab, keinen Gebrauch gemacht; in welchem Sinne er sie annahm und wie er sich darüber gegen seine Freunde erklärte, mag ein kleines Billet, das ich noch aufbewahre, am besten sagen:

„Eine Neuigkeit,“ schrieb mir Herr Rahn, „vergaß ich Ihnen gestern zu sagen, daß ich ein Diploma Comitum palatini erhalten habe; das Ding freut mich einzig darum, weil ich etwa Gelegenheit haben kann, einem jungen wackern Jüngling, der seine zwanzig Louisd'or nicht missen oder besser anwenden kann, ein Doctordiplom gratis zu geben¹⁾).

„Wirklich war es denn auch dieser, nur auf eine kleine Zahl vorzüglicher und solcher Jünglinge, welche er zuvor sorgfältiger eigener

¹⁾ Im ganz gleichen Sinn beantwortete Rahn das Glückwunschsreiben, welches Bürgermeister von Wyß ihm bei seiner Ernennung zusandte. (Leben der beiden Zürcher Bürgermeister David von Wyß, I, pag. 97.

Prüfung unterworfen und von denen er sich satzsame Zeugnisse der erworbenen Kenntnisse und Wissenschaften hatte vorlegen lassen, beschränkte Gebrauch, den er von seiner Pfalzgrafen-Befugniß durch Ertheilung der medizinischen Doctorwürde machte. Außer jenen sind auch noch zwei oder vielleicht drei *Doctores philosophiæ* von ihm creirt worden; unter ihnen befindet sich ein Mann, welcher bald hernach und für eine kurze Zeit (!) durch ganz Deutschland der größte aller Philosophen genannt ward. Herr Johann Gottlieb Fichte empfing am 17. März 1794 das Diplom, worin Herr Rahn von ihm sagt: *post exhibita plura præclara eruditionis suæ specimina, ob laudatissimum imprimis librum titulo Versuch einer Kritik aller Offenbarung ins riptum, ob prælectiones tandem privatas in doctrinam Kantianam, in consensu clarissimorum virorum maximo cum applausu habitas dignitate magistri in scientia philosophica dignum judico et philosophiæ doctorem creo atque renuncio.*“

Dies schon Rahn's Dissertation Bewunderung bei Fachmännern hervor, so war dies bei seinen spätern Schriften noch mehr der Fall. Seine vielen Abhandlungen finden sich im Neujahrsblatt der Chorherrenstube 1831, das ein würdiges Lebensbild dieses verdienstvollen Mannes enthält, aufgeführt¹⁾.

Das Rahn'sche Pfalzgrafendiplom stimmt sowohl in formeller als inhaltlicher Beziehung mit den meisten übrigen überein. Mit Ausnahme der Ruinelli'schen Urkunde sind alle andern schablonenmäßig hergestellt worden und lassen sich auf die in den mittelalterlichen Canzleien so gebräuchlichen Formelbücher zurückführen²⁾.

¹⁾ Beilage III enthält das Rahn ertheilte Pfalzgrafendiplom; Beilage IV das letzte Doctordiplom, welches Rahn ausstellte.

²⁾ So enthält der *Thesaurus notariorum* (v. J. R. Sattler, Basel 1619)

V. Th. III. Cap. Allerley Privilegien Notarien zu creiren und Notar. Instr. Form 1 Privilegien Palatinats, oder Notare zu creiren.

„ 2 Notariat-Instrument anderer Form.

Treten wir auf die einem Pfalzgrafen ertheilten Befugnisse etwas näher ein.

An der Spitze aller Diplome steht das Recht, Notare zu ernennen, ganz mit Recht, denn es ist das älteste Privilegium. Schon 1270 investirt Otto von Sparoira, Pfalzgraf zu Comello, einen Notar.

In seinem Amtseid versprach ein neugewählter Notar dem Kaiser Treue zu halten, dessen Nutzen zu fördern und ihn vor Schaden zu wahren, wo ihm selber solches kund würde; seinem Amt mit Fleiß obzuliegen und Fertigungen erst nach völliger Klarlegung der Verhältnisse vorzunehmen, alle Instrumente, letzten Verfügungen, Testamente, gerichtlichen Erkenntnisse u. s. f. ohne Falsch und Betrug, ohne Haß, Gunst und Unbilligkeit aufzusetzen und zu vollziehen, sie sauber auszufertigen und getreulich zu protokolliren, schließlich durch Wahrung des Amtsgeheimnisses wie alle übrigen Geschäfte so besonders die Angelegenheiten von Spitalern u. s. f. zu fördern¹⁾. Hierauf wurden ihm vom creirenden Pfalzgrafen die Symbole Ring und Barett überreicht.

IV. Cap. Allerley Adels- und Wappenbrief.

Form 1--3 Adels- und Wappenbrief von Röm. Kais. Mayestat gegeben.

„ 4, 5 „ „ „ „ einem Comite Palatino „

V. Allerley Legitimationen, Befreyung Restitution und Begnadigung unehelicher und anderer Personen.

Form 1 Legitimation einer unehelichen Mannsperson v. R. Mt. verliehen.

„ 2 „ „ „ Weibsperson vom König „

„ 3 Restitution und Befreyung eines Nachrichters.

¹⁾ Die Eidesformeln stimmen alle in den wesentlichen Punkten mit einander überein. Als Beispiel lassen wir die Formel folgen, welche der vom Fürstabt Meymann promovirte Dornblüth beschwor.

Ich gelob und schwere meinen Eydt leiblich zue Gott und den Heiligen, daß ich nun hinsüro der Röm. Kais. Maiestat getreu und hold zu seyn auch deren Schaden und nachtheil wahren und verhüeten, frommen Nutzen und Bestes fürderen, dazu in keinem Rath oder that, da wider Ihre Person und Hoheit etwas geredt, gerathschlaget, beschloffen oder gehandelt wird sein: Sondern wo ich deren eins oder mehr erfahren, daß ich dasselbig zum fürderlichsten anzeigen und also vor diesem nachtheil, so viel in meinem Vermögen ist, wahren und verhüeten helfen wolle, daß ich auch wein Notariatamt getreulich und mit allem Fleiß gebrauchen, alle Extractus, welche mehr denn einer Person

Da die Ertheilung der Notariatswürde mit einer Einnahme für den Pfalzgrafen verbunden war, so nahm die Zahl der Ernennungen immer mehr zu. Die Zahl der Notare überschritt schließlich jedes Bedürfniß. 1651 wurde im Rathe zu Basel angebracht: „Ob man ferner so viele kaiserliche Notarien hier haben, und ob man nicht, wie an andern Orten in der Schweiz beobachtet und die Notarien selbst erwählen wolle.“ Es wurde aber gut befunden, sich vorher mit den übrigen Orten darüber zu berathen. Man besorgte vermuthlich, daß die Gerichtsstellen im Reiche den Instrumenten der Basler Notare die gesetzliche Kraft absprechen würden. So stark war diese Besorgniß, daß diese sich lange zur Beibehaltung ihrer Kunden außer der obrigkeitlichen Urkunde noch ein kaiserliches Diplom verschaffen mußten“¹⁾).

Im 18. Jahrhundert entstand über die kaiserl. Com. palat. eine allgemeine Klage. In seinem deutschen Lehrmeister sagt Schupp: „Ach wan

Bewilligung erfordern, mich derselbigen mit Fleiß erkundigen und wo ich ein ungleiche Meinung darinen befinde, oder ein Theil gar nicht bewilligen wolte, daß ich solche Contract nicht fertigen soll noch will.

Item will ich alle Instrumenta insgemein und sonderlich die letzten Willen, Codicill, Testament der Gerichten Erkentniß und alles andere, welches mehr aus schuldiger Pflicht meines Amts zuethuen oder zueschreiben fürkommt ehrlich und getreulich, ohne Gleißnerey, Aufsatz, Falschheit oder Betrug schreiben, lesen und vollringen, keine unbilligen Contractus zuelassen, nicht ansehen Reid, Haß, Geld, Gaben, Gunst oder ander Ansechtung.

Was ich soll in ein offen Instrument bringen, will ich auf sauber Pergament oder Papeir schreiben oder zueschreiben angeben und nicht wieder abschaben. solches getreulich in ein Protocoll bringen.

Item die Spital Sachen, gemein Steg und Weg will ich nach meinem Vermögen fördern und bessern, der Zeugen Sag und Meinung, bis sie geöffnet, getreu und bei mir verschwiegen halten, auch alles und jedes recht und ehrlich vollbringen, das einem frommen Kayserlichen Notario offenbaren Schreiber und ordentlichen Richter von Recht oder Gewohnheit zu thun gebürt, als wahr mir Gott helfe und alle Heiligen.

(Acta palat. Einsidl. Nr. 19, dadirt 30. April 1667.)

¹⁾ Ochs, Gesch. von Basel VII, 17.

ihr etliche Comites Palatinos in Teutschland antrefft, so grüßt sie meinen wegen freundlich und sagt, ich lasse sie bitten, sie wollen doch nicht einen jeden zu einem Notario und Poeten machen. Wann mancher ein Jahr oder zehen gelogen und die Leute betrogen hat, kommt er offt zu einem Comite Palatino und läßt sich zu einem Notario machen; da soll man dann dasjenige, was der verlogene Kerl unterschrieben hat, glauben, eben als wenn es der Apostel Paulus geschrieben hätte. . . Er ist eine Creatur eines Comitiss Palatini und meynen die Leute, weil ein Comes Palatinus aus einem Huren-Sohne könne einen ehrlichen Mann machen, so könne er auch aus einem Lügner einen wahrhaftigen Mann machen.“

Solchen Anschuldigungen Gehör schenkend, schritten die einzelnen Landesregierungen gegen diesen Mißbrauch ein. Ein kurfürstlich-sächsisches Mandat von 1721 bestimmte:

„Es hat die bisherige Erfahrung gewiesen, daß diejenigen welche von ihrer Majestät dem Kaiser mit der comitiva begnadigt worden, sich derselben insonderheit in creatione notariorum dergestalt gemißbrauchet, daß um ein schnödes Geld öfters ganz ungeschickte subiecta und darunter auch Handwerksleute und Fleischer zu notariis publicis gemacht werden, welches dann die schädliche Wirkung an sich gezogen, daß die von solchen subiectis und notariis putativis gefertigten instrumenta mit lauter Nullitäten angefüllet gewesen und darüber fast aller notariorum instrumenta in judiciis allen Glauben verlohren haben. Allermaßen nun, daß diesem malo die benöthigte Remedur verschaffet werde, dem gemeinen Wesen allerdings daran gelegen, als finden wir uns gemüßiget, vermittelst dieser in's Land ergehenden Generalverordnung anzubefehlen, daß füröhin in den iudiciis kein notarius admitiret werden solle, welcher nicht von seiner Geschicklichkeit von den Juristenfacultäten dieser Lande beglaubigtes, pflichtgemäßiges Atest aufzuweisen und sodann bey unserer Landesregierung immatriculirt worden ist.“

Die Legitimierung Unehelicher und die Restituierung Infamirter gehören in eine Klasse, denn nach mittelalterlicher Rechts-

anschauung umfaßte die *infamia facti*, welcher die *infamia juris* gegenüberstand, folgende Persönlichkeiten:

1. Uneheliche Kinder und deren Mütter. 2. Schinder, Hentker, Wasenmeister, Büttel. 3. Bagabunden, Zigeuner, Bärenführer, Marktschreier, Gaukler, Seiltänzer, Schattenspieler, Marionettenspieler, Schweine-
schneider, Schäfer und Müller.

Die Berechtigung der Pfalzgrafen, Uneheliche zu legitimiren, stieß in der Schweiz, namentlich nach der Reformation auf lebhaften Widerspruch.

Zürich führte 1525 das Ehegericht ein, das an die Stelle bischöflichen Chorgerichtes in Constanz trat. Andere reformirte Cantone, wie z. B. Glarus, Graubünden ahmten diese Neuerung nach. Die Ehegerichte behandelten neben Ehe- und Paternitätsfachen auch die Erziehung und gelegentlich die Legitimirung unehelicher Kinder. Eingriffe von Pfalzgrafen, mochten sie auch auf kaiserliche Privilegien gestützt sein, wurden entschieden zurückgewiesen, wie uns ein Rathsbeschluß von Zürich beweist. Am 3. Februar 1707 erkannte nämlich der Rath: „Die Legitimation unehelicher Kinder solle nit von einem Comite Palatino, sonder Krafft Vertrags von Anno 1632 vom Zürcher Ehegericht beschehen“¹⁾.

Die katholischen Stände andererseits hielten sich nach wie vor an das Chorgericht ihrer Diöcese. Innerhalb der einzelnen Orte war somit der Rechtsgebrauch klar. Nicht so einfach lagen dagegen die Verhältnisse in den konfessionell gemischten gemeinen Herrschaften, die denn auch zu mehreren Sprüchen Veranlassung gaben.

Im bekannten Badener Brief vom 28. August 1632 entschieden die Spruchleute von Zürich einer- und Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden anderseits²⁾, daß die evangelischen Unterthanen im Thurgau und im Rheinthal, ohne Rücksicht auf den gewöhnlichen Instanzenang, das Ehegericht der Stadt Zürich zu besuchen hätten, und daß bei konfessioneller

1) Regesten, und 2) Orig. Urf. im Staatsarchiv Zürich.

Verschiedenheit der Parteien der beklagte evangelische Theil vom klagenden katholischen ebenfalls zu Zürich belangt werden solle.

Ebenso gewährte nach dem Vertrage von Elgg vom 5. Juni 1637 der Abt von St. Gallen seinen evangelischen Unterthanen Entscheidung ihrer Streitigkeiten durch das zürcherische Ehegericht, sofern ihm hieraus keine anderweitigen Eingriffe erwachsen würden. Selbst bei ungleichem konfessionellem Standpunkte der Parteien sollte ein evangelischer Beklagter sich auf die zürcherische Gerichtsstelle berufen und von dieser Berufung nicht abgehalten werden dürfen.

Diese Vorkommnisse müssen jedoch wenig wesentliche Bedeutung gehabt haben. In seinem 1727 erschienenen eidgenössischen Stadt- und Land-Recht ¹⁾ verbreitet sich H. J. Leu einläßlich über die Legitimierung unehelicher Kinder und nennt als häufigst vorkommende Arten solcher Legitimierungen diejenige durch obrigkeitliches Rescript und die durch Pfalzgrafen nach Inhalt ihrer Diplome vorgenommene. Er fügt bei:

„Jedoch kann keine Obrigkeit oder deme sie hierüber ein Recht ertheilet, einer anderen Obrigkeit Unterthanen diesfalls nichts (d. h. irgend etwas) ertheilen, noch sie durch solche Rescript ehrlich machen und legitimiren“ und schließt mit den Worten: „In der Eidgenossenschaft finden sich diesfalls weder Gesetz noch sonderliche Uebungen.

So hatten also Ehe- und Ehegericht die Pfalzgrafen doch nicht zu verdrängen vermocht, denn vom Volke wurden diese immer noch mit Vorliebe zur Bornahme von Legitimierungen herangezogen; war dasselbe doch ganz sicher, daß seinen Wünschen entsprochen wurde, sobald die Bezahlung der gebührlchen Taxen geleistet war. Damit konnten auch zugleich die lästigen Voruntersuchungen umgangen werden, welche ein Ehegericht mit seiner mehrgliederigen Zusammensetzung nothwendig machte.

Neben diesen rein praktischen Beweggründen kam auch noch ein religiöses Moment dazu. Die katholischen Stände, durch den Uttweil-

¹⁾ I. p. 434 und 436.

und Lofstorfer Handel gegen Zürich und sein Ehegericht aufgebracht, ließen jetzt um so lieber innert ihren Gebietsgrenzen kaiserliche und päpstliche Hofpfalzgrafen ihre Privilegien geltend machen; waren es doch gerade die katholischen Kantone, welche sich beim westphälischen Frieden weigerten, vom Reiche sich völlig loszusagen¹⁾.

Einen sehr willkommenen und ziemlich deutlichen Einblick in dieses verworrene Getriebe bieten die Acta Palatinatus des Klosters Einsiedeln²⁾. Nr. 2 bis 21 sind Keymann'sche pfalzgräfliche Acten (aus den Jahren 1636, 37, 45, 50, 51, 54, 65, 67), theils eingelaufene Briefe, theils Entwürfe seiner eigenen Schreiben.

Unterm 25. Mai 1651 weigern sich Schultheiß und Rath der Stadt Solothurn ein Urtheil des Chorgerichts Glarus anzuerkennen, das dem Jakob Spälti von Glarus die Scheidung von Ursula Kocher mit Wiederverehlichungsrecht und die Erziehung des von ihm mit genannter Ursula Kocher vor Eingehung der Ehe erzeugten Knaben Johannes zugesprochen hatte.

Durch den Spruch des Glarner Chorgerichts war natürlich die Legitimierung des Knaben, die nach vollzogener Ehe ohne weiteres eingetreten wäre, hinfällig geworden. Die Solothurner Behörde wendet sich nun an Placidus Keymann, mit der Bitte, er möchte das Kind legitimiren, damit es „nach erwachsenen Jahren etwan zu priesterlicher Würde möchte gelangen, oder dann der Geburt in ander Weg nit habe zu entgelten.“ Schon am 1. Juni entspricht der Pfalzgraf diesem Gesuch, indem er urkundet, „daß nun hinfüro der Jetzt genante Johan Spelti Ehelich sein, und von Menngflich dafür gehalten und geheissen werden solle und zu allen Ehren, Würden, Lehen, Ampteren, Burgrechten, Zünften, Handwerkhen zuogelassen werden solle.“

¹⁾ cf. Eidg. Absch. V 1404, 1423 f.

²⁾ «Acta Palatinatus Comitis et Notarii Cæsarei Abbatibus Einsidlensis vel Religiosis concessarum» ist der Titel dieses Misc. Bandes, den mir Hochw. P. D. Ringholz gütigst zu freier Benützung zustellte.

Am 21. Sept. 1637 bitten Schultheiß und Rath der alten römisch-katholischen Religion zu Frauenfeld für den dortigen Bäckermeister Ludwig Maier um Legitimierung seiner Frau, die aus der Zürcher Scharfrichterfamilie Bolmar stammend, durch Geburt infamirt war. Maier verwendete sich für das Gesuch, weil „Ihme von den andern Becken die alle der Zwinglischen Opinion, das feilhaben an der Lauben, ia sogar neben der Lauben uff einem besondern Tisch, auß lauterem Meyd verwehret und nicht zugelassen worden, mit fürgeben, daß es Ihnen und Ihren Kindern an Ihren Handthierungen inskünftig einen Nachtheil und Schaden causiren möchte, und also er mit seinem Tisch und Brot weit von der Lauben weichen müssen, welches nun Ihme an Uebung seines Handwerks, sintemalen er sein Brod nicht vertreiben oder verkauffen können, zu merklichem Abbruch, ia in's Künftig zum verderben gereichen thete. Derowegen seye er entschlossen und bedacht, bei der Röm. Kayf. Mayestat oder dero Gewalthabern besagte seine Haußfraue zu liberiren und ledig zu machen.“

Dieses Aktenstück zeigt uns recht deutlich, wie tief sich beim Volke die Idee der Infamie eingewurzelt hatte. Ein weiterer Vorfall aus derselben Familie Bolmar beweist, daß sich der üble Ruf solcher erblichen Ehrlosigkeit weit über die Grenzen des Wohnsitzes hinaus zu verbreiten pflegte, um den unschuldigen Opfern auch anderswo eine gedeihliche Existenz unmöglich zu machen.

Hans Jakob Bolmar¹⁾ (geb. 1589) gab den ererbten Scharfrichterberuf auf, wandte sich an den Pfalzgrafen Jak. Petri in Basel mit der Bitte, ihn von der Infamie zu befreien, was den 12. November 1634 auch geschah und 1639 von Kaiser Ferdinand III. durch ein Diplom vom 14. März bestätigt wurde. Dieser Hans Jakob Bolmar hinterließ einen Sohn gleichen Namens, welcher von Jugend auf den Scharfrichter auch nicht mehr versehen, sondern sich auf die Heilkunde verlegt hatte. „1658

¹⁾ cf. Zürcher Wappenbuch 202.

sandte er einen seiner Söhne, Hans Heinrich, nach Straßburg, die Barbierkunst daselbst zu erlernen.

Allein die Meisterschaft daselbst hatte in Erfahrung gebracht, daß sein Großvater den Scharfrichterdienst versehen, und wollte den Knaben nicht als Lehrling annehmen. Dies hatte langwierige Rechtshändel, namentlich mit den drei Meistern, welche es den Straßburgern verrathen hatten, zur Folge ¹⁾."

Fanden sich die zwei bisher besprochenen Privilegien in allen kaiserlichen und päpstlichen Pfalzgrafendiplomen fast gleichlautend vor, so treten die hier nachfolgenden nur vereinzelt in diesem oder jenem Diplome auf.

Am häufigsten stoßen wir noch auf das Recht, Wappen und Rittermäßigkeit zu ertheilen, und wie begreiflich wurde hiervon in ausgiebigstem Maße Gebrauch gemacht; galt es doch im Mittelalter für eine Schande, „wappenlos“ zu sein.

Mit dem Untergange der Hohenstaufen fiel die alte im Deutschenpiegel präzisirte Heerschildeintheilung und damit auch die früher gebräuchliche Erwerbung der Rittermäßigkeit dahin. Konnte letztere früher nur durch Geburt und Erwerb von Lehen erlangt werden, so fieng Kaiser Karl IV. „des heiligen römischen Reiches Erzstiefvater“ unter dem Einfluß des italienischen Rechtsgelehrten Dr. Bartolus de Saxoferato an, den Adel durch Diplome zu verleihen. Damit entstand der „Bullenadel“, welcher dem Feudaladel schroff gegenüber stand.

Schon König Sigismund bevollmächtigt seinen Statthalter den Erzbischof von Mainz ²⁾ „edele Ritter, rittermessige Leute, Bürger, offenbar Schreiber und Richter zu ordnen, sehen und zu machen.“

In die Diplome der Pfalzgrafen fand die Befugniß bürgerliche Wappen zu ertheilen unter Kaiser Karl V. Eingang. Schon früher gab

¹⁾ Ueber die Infamirten auf dem Kohlenberge in Basel cf. Maurer, Gesch. d. Städteverfassung II. 471.

²⁾ Seyler VI. 339 f.

es eine erbliche Comitive und eine solche, welche nur auf den Besitzer ausgestellt war¹⁾. Die erbliche große Comitive zeichnete sich von letzterer neben dem ihr zukommenden Ernennungsrechte der *vicecomites* namentlich dadurch aus, daß sie die Befugniß in sich schloß, rittermäßigen Adel, adelige Wappen mit offenem Helm, sowie die Ritterwürde zu verleihen.

1492 ertheilte Kaiser Friedrich III. dem Albrecht von Bonsteden das Recht, zwanzig Wappenbriefe zu ertheilen²⁾. Einige derselben sind uns noch erhalten geblieben³⁾, und es enthalten dieselben am Eingang die zweideutige Stelle: „Syd wir uß obgerürter keyserlichen gnad und miltheit comission und gewalt haben, ein Mercklich sümme Wappenbriefe kleinete, schilt und helm uß ze geben und darüber bull und brieffe Mit der Maiestat versigelt und dero secret versecretirt“ zc. Der Satz ist später mißverstanden und mißdeutet worden. Wie sehr schon Stumpf

¹⁾ Die Familie Wieland in Schuls besitzt neben dem Originaldiplom Friedrich III. v. 1460, welches Campell auch eingesehen hat und in seiner Topographie (201) erwähnt noch ein Vidimus vom 17. December 1710, das mit der Beglaubigung des Kanzlers schließt: *Quod presens Copia cum suo originali, exceptis quibusdam verbis, quæ ob antiquitatem temporis abrasa fuerunt et legi non potuerunt diligenter collationata eidemque in omnibus consona reperta sil . . . adestor.* Es ist dies ein urkundliches Beleg dafür, daß noch 1710 das Diplom von 1460 in Kraft war.

²⁾ . . . „Bekennen öffentlich mit diesem brief und tun kund, allermenglich das wir dem ersamen unserm lieben andechtigen Albrechten von Bonsteden dechant des Stifts zün Einsideln, umb seiner getreuen Dienst willen, so Er uns und dem heiligen Reiche getan hat, und hiesur inkünftig zeit wol tun mag und sol, gegönnet und erlaubt haben, gönnen und erlauben auch von Römischer Keyserlicher macht wissenlich in craft diß briefs „Also das Er zweintzigf Wappenbrief den personen so Im darzu gefellig sein geben, die alle und jede craft und macht haben sullen, als ob wir dieselbs gegeben hatten, getreulich und ungeverlich. Mit urkund dies briefs besiegelt mit unserm keyserlichen anhangendem Insigl. Geben zuo Linz am 24. Januar 1492“. Wiener Archiv Lit. V. 181. cf. Büchi 85 — Chr. . .

³⁾ z. B. in Urf. 1492 Nov. 11. (Wappenbrief an Joh. Manz I. U. D.) in Besitz der antiq. Ges. Zürich. u. a.

die Thatsachen entstellt, zeigt folgende Auslassung: „Von Herrn Albrechten von Bonstetten frey, etwa Conventherrn zu Einsiedeln, sagt man, daß der habebracht auff ein zeyt etlich hundert brieff von Kayser Friedrichs 3. Hof zuwegen biß allein an die namen deren die waapens oder Adelsgenosß werden wolten, die waren außgelassen und platz darin behalten, das man die noch kont eynschrieben: der verkaufft nun solche brieff hin und wider gar wohlfeil und macht vil erwänter Edelleüt.“

Wenn wir nun nach einer Erklärung suchen, wie diese irrige Auffassung, die noch P. Gall Morell beibehielt¹⁾ entstanden sein mochte, so dürfte uns wohl die Wahrnehmung von Nutzen sein, daß die kaiserlichen (und wohl auch die pfalzgräflichen) Canzleien die Zeichnungen in den Wappenbriefen nicht selbst ausführen ließen, sondern es dem Empfänger derselben freistellten, nach Weisung des Textes von sich aus und auf seine Kosten das Wappen malen zu lassen²⁾.

Wie nach dem eben Gesagten zu erwarten ist, zeigen die vorhandenen Diplome keinerlei Spuren einer zweiten Handschrift, sodann finden wir diese Phrase auch in Urkunden, an welchen das pfalzgräfliche Siegel noch hängt; es ist somit das entstandene Mißverständniß einer falschen Auffassung der pfalzgräflichen Briefe und der Unkenntniß in den Canzlei-gebräuchen zuzuschreiben.

Die Päbste, welche regelmäßig das Bestätigungsrecht bei neu gegründeten Universitäten, sowie die Ernennung der Kanzler derselben beanspruchten, fiengen im 13. und 14. Jahrhundert aus päpstlicher Au-

¹⁾ Geschichtsr. III, 20.

²⁾ Herr Staatsarchivar Dr. P. Schweizer hat nachgewiesen, daß im Wappenbriefe der Familie Escher vom Luchs, welchen Sigismund 1443 ausstellte, das Wappen die Initialen H. A. trägt, also zweifelsohne vom bekannten Maler Hans Asper herrührt, der 1499—1571 in Zürich lebte, daß somit mehr als ein halbes Jahrhundert zwischen der Ausstellung der Documente und der Aufertigung der Zeichnung liegt. cf. Sitzungsprotokoll der antiq. Gesellschaft in Zürich vom 1. und 8. November 1884.

³⁾ cf. Mauer, Geschichte der Städteverfassung II. 320.

torität an, die Doctorwürde unmittelbar zu ertheilen oder irgend eine Person damit zu beauftragen. Das Gleiche geschah von Seite der Kaiser. Schon Friedrich II. hatte von sich aus angefangen Doctoren zu creiren. Karl IV. übertrug dieses Recht auf die Pfalzgrafen; von diesem Augenblicke an sank diese Würde durch das damit getriebene Wuchergeschäft zur Unwürde herab.

Schon A. v. Bonstetten¹⁾ war dieses Privilegium zu Theil geworden; als er sich 1498 von Kaiser Max das Pfalzgrafendiplom bestätigen ließ, welches sein Vorgänger ihm ertheilt hatte, da vertauschte der Regent die Erlaubniß, zehn Ritter zu ernennen, in die Vergünstigung zehn Doctoren, zu creiren, und zwar in beiden Rechten, in den artes und in der Medizin.

Die sinkende Bedeutung dieser *Doctores bullati* zeigt sich schon durch Vergleichung zweier schweizerischer Diplome, in welche dieses Privilegium aufgenommen ist; bei Ruinelli findet sich (1613) noch die Bestimmung, „daß er in erwehlung und creation eines jeden *Doctoris, licentiati, magistri*, oder *baccalaurei* auf das meist drey ehrliche *Doctores* von derselben profession zuziehe, welche den, so creirt werden soll, ordentlich examinirend.“ Bei Rahn (1792) dagegen die sehr abgeschwächte Form, daß er die geschicktesten und verdientesten seiner Zöglinge zur Aufmunterung der übrigen mit dem *Doctoris*-Titel belehnen dürfe²⁾.

Die Universitäten, ohnmächtig gegen diese Schmälerung ihrer Ehre vorzugehen, konnten diese Mißbräuche nur durch wohlgezielten Spott bestrafen.

Dies geschah z. B. 1607 in Avignon, indem „man zur Fastnacht einen Esel auff einen schönen Wagen mit sechs andern Eseln bespannet, gesehet und in der ganzen Stadt herumgeführt. Man hatte ihm auff einem Pult ein groß Buch vorgeleget und einen großen Brill aufgesetzt, dadurch er mit starren Augen auf das Buch gloszte. Plato und Ari-

¹⁾ Urf. L. L. 94 in Wien, cf. Büchi 92.

²⁾ Ein Doctordiplom v. Rahn s. in Beilage IV.

³⁾ Seyler VI, 362.

stoteles fassen in philosophischem Habite neben ihm; Vieltausend begleiteten ihn zu Fuß, 2000 zu Pferd. Endlich ward er auf einen hohen Ort gestellt und in Gegenwart des ganzen Comitats, darunter etliche Fürsten und alle Obristen der Stadt waren mit gewöhnlichen Zeichen und Ceremonien zum Doctor gemacht, wobey die Musikanten sich dabei aufs Schönste hören ließen.“

Dichter zu krönen ist wohl eine ursprünglich italienische Sitte. Am Auferstehungstage 1341¹⁾ wurde Petrarca unter allgemeinem Volksjubel vom Senator N. Anguillaria auf dem Capitol mit dem Lorbeer gekrönt.

Nachdem schon Karl IV. das Recht der Poetenkrönung als kaiserliches Reservatrecht angesprochen hatte, ertheilte Friedrich III. dem Aeneas Sylvius die Würde eines Poeta cæsareus laureatus. War auch der kaiserliche Lorbeer einst sehr geschätzt, so verlor er in gleicher Weise wie die Doctorwürde seinen Werth, als er durch die Pfalzgrafen um schnödes Geld verschachert wurde. Ganz zutreffend sagt daher der deutsche Lehrmeister. . . „Zum andern bittet doch die Comites palatinos, daß sie nicht einen jeden zum Poeten machen, dann die Knaben in der Schul denken oft, ist das ein gekrönter Poet und macht kein besser Lateinisch Carmen, sondern rumpelt oft wider die Grammatik und Poetik, so bin ich gelehrter als er.“

Es wurde oben mehrmals auf den Gelderwerb hingewiesen, welcher mit der Verleihung der Pfalzgrafenwürde getrieben wurde. Es erübrigt uns noch, die Belege dafür beizubringen. Daß die kaiserliche Kasse sehr oft leer war, so daß große Besitzungen verpfändet werden mußten und zum Glück für die Schweiz nicht mehr ausgelöst werden konnte, ist eine bekannte Thatsache.

Dr. Ruinelli, welcher die Hofverhältnisse aus langjähriger, eigener Erfahrung kannte, bemerkt ironisch, man habe einen Kammerpräsidenten

¹⁾ Monumenta Patav. 29.

gesucht, welcher alle Schulden zahlen würde, aber man habe ihn nicht gefunden, obschon man für viele Millionen Gulden Kerzen gekauft habe, um sie anzuzünden, damit man in einem Winkel den Mann solcher Eigenschaften finden könne¹⁾.

Am deutlichsten wird die Einträglichkeit dieses Reservatrechtes zu Gunsten des Fiskus, wenn wir hier die Taxen anmerken²⁾. Allein an Kanzleigebühren und Sporteln hatte ein neu creirter Comes palatinus 494 fl. zu entrichten. Dazu kamen:

Pro simplici Dignitate Palatinatus	200 fl.
„ facultate Nobilitandi	300 „
„ legitimandi Nobiles	200 „
„ creandi Equites	400 „
„ „ Comites Palatini	300 „
„ „ Doctores, Licentiatos, Magistros	200 „

Gibt mit den schon erwähnten Sporteln 2094 fl.

In der Eidgenossenschaft wurden diese päpstlichen und kaiserlichen Hofpfalzgrafen wohl immer als Eindringlinge betrachtet, die man so lange duldete, als sie sich nicht gegen die Landesgesetze Ungebührlichkeiten zu Schulden kommen ließen³⁾. War dies aber einmal der Fall, so schritt man mit aller Strenge gegen sie ein. So mehrten die bündnerischen Gemeinden den 2. Februar 1572 „das hinfüro weder geistlich noch weltliche personen, weder zum papst noch zu kheinem frömbden Fürsten und Herren gon und weder Pfründen, ehesachen, rytterschaften, Verehrung miet und gaben noch ander sachen begehren und empfangen sollen, by verlierung lyb, leben, ehr und gutt.“ Der Beschluß von Zürich (1707) der Ehesachen wegen ist schon angeführt worden. Die Berner Regierung confiscirte den Adelsbrief Werner Wagner's von 1654 und

¹⁾ Brief vom 9. Januar 1613 an Baron Th. v. Schauenstein (Msc.)

²⁾ Acta Palat, Einsidl.

³⁾ Ueber Beschränkung päpstlicher Hofpfalzgrafen cf. Schubart 325 f.

beschloß 1731 am 1. April, daß Niemand andere Namen, Wappen und Titel führen solle, als dies bisher vorgeschrieben; am 11. April, daß kein Bürger von Bern, weder in der Heimat, noch im Auslande solche Vorzüge gegen seine Mitbürger geltend machen solle, und setzte am 13. April seine Ordnung und Statuten in Ansehen der Baronen, Ritter, Adels- und Wappenbriefe fest, wodurch alle neueren, „von äußeren Königen und Fürsten“ ertheilten Diplome als aufgehoben erklärt wurden und deren Gebrauch bei 100 Dublonen Strafe verboten wurde¹⁾.

Bonstetten und Ruinelli empfangen das Privileg der Legitimierung „unangesehen und unverhindert aller Rechte, Satzungen, ordnungen, gewohnheiten gebräuchen, freyheiten, so darwider sein, und aufkommen verstanden und angezogen werden mochten, denen wir in diesem fahl genzlich derogirt haben wollen.“

Hatten die Kaiser 1482 und 1613, also vor dem Schwaben- und dem 30jährigen Kriege sich eine so verächtliche Sprache erlauben können, so war dies nach dem westphälischen Frieden, durch welchen die Unabhängigkeit der Schweiz vom Reiche allgemein anerkannt wurde, nicht mehr der Fall. Und in der That enthalten die spätern Diplome diese Anstoß erregende Stelle nicht mehr.

Wie oben gezeigt wurde, hatten die einzelnen Bestimmungen der Pfalzgrafendiplome überall, wo sie Eingang gefunden hatten, den Unwillen des Volkes und Gegenmaßregeln der Regierungen hervorgerufen, und es ging dieses Reservatrecht zugleich mit andern feudalen Einrichtungen in Folge der französischen Revolution unter.

¹⁾ Seyler IV, 376.

Beilage I.

Zusammenstellung der bekannt gewordenen kaiserlichen und päpstlichen Hofpfalzgrafen in der Schweiz.

Datum	Aussteller des Diploms	Empfänger	Literatur.
1460 Juli 20.	Friedrich III.	Caspar u. Anton Wieland in Schuls.	Orig. und Transsumpt im Besitze der Familie Wieland in Schuls. Transsumpt in Zürich (Staats-Archiv).
1482 April 3.	Friedrich III.	Heinrich Raff in Cham.	Bestätigung v. Alex. VI. dat. 1493, Febr. 7.
1488.	Innocens VIII.	do.	Transsumpt in Bern, Einsiedeln, Zürich. — <i>Allg. d. Biogr.</i> III., 134; <i>Geschfr.</i> III., 20; <i>N. Büch.</i> N. v. B. Frauenfeld, 1889.
1482 Oktober 20.	Friedrich III.	Albrecht v. Bonstetten.	Transsumpt im Staatsarchiv Luzern
1485.	Innocens VIII.	Wolfgang Steumberger.	" " " "
1512.	(Steinberger).	Bartholom. Locher.	" " " "
1512 Januar 7.	Maximilian.	Conrad u. Barthol. Locher.	Hans Salat, ed. Bächtold, 42.
1532 (Oktober 3.)	Clemens VII.	Hieronimus Merk.	<i>Geschfr.</i> XII, 215, <i>Cyffats Coll.</i> B. 71 a.
	Clemens VII.	Gabriel Zurgilgen.	<i>Geschfr.</i> XIII., 216, <i>Allg. d. Biogr.</i> IV., 669.
1576.	Gregor XIII.	Renwart Cyfat.	Orig. b. Herrn Oberst W. Am Ryn. — <i>Leu, Lex.</i> I., Müller Schwg. 200, 457—666.
1603 Januar 7.	Clemens VIII.	Walther Am Ryn.	<i>Leu VIII</i> , 114.
1607.	Rudolf II.	Joh. Jak Grasser.	<i>Nselin Lex.</i> III, 103.
1607.	Rudolf II.	Georg Obrecht.	Transf. im Besitze der Familie Steinfels in Zürich, <i>Leu Lex.</i> XIV, 451. <i>Luz Basler Bürgerbuch</i> 249.
1612.	Matthias.	Jakob Petri.	Cop. in C. v. Mohrs <i>Dok. Sammlung</i> VI., 314, Nr. 1823 im Besitze von Frau Stabshaupt. B. v. Zuvalt-Ortenstein.
1613 Februar.	Matthias.	Andreas à Ruinelli.	2 Orig. in Einsiedeln. <i>Helvetia sacra</i> I., 81. 40.
1636 März 16.	Ferdinand II.	Placidus Keymann.	Dettling <i>Chronik</i> 243. <i>Leu Lex.</i> X., 6.
1721.		Jos. A. von Hettlingen.	
1792 Juli 6.	Carl Theodor von Bayern.	Joh. Heinrich Nahn.	Orig. b. Herrn Prof. Dr. J. H. Nahn. — <i>Allg. d. Biogr.</i> XXIII., 75, <i>Neujahrsblatt der Chorherrenstube</i> 1831. Paul Usteri, <i>Bl. Schriften</i> , 97, f.

Beilage II.

Pfalzgrafendiplom für Dr. Andreas Ruinelli Febr. 1613.

Deo auspice. Wir Matthias der erst bekennen für uns vnd vnserer Nachkommen am Reich öffentlich mit diesem Brieff vnd thun kundt aller menglich, wie wol die hohe römische kaiserliche würdigkeit durch macht ihres erleuchten throns hinvor mit Edlen geschlecht vnd wohlverdienten, verständigen in Künsten vnd sprachen erfahren mannen geziert ist; Jedoch weil dießelben durch absterben vnd ander unglückheit der menschen je zu zeiten in abnemen komen vnd jemehr die keyserliche hochheit solche geschlecht vnd mannen ihrem ehrlichen, adelichen herkommen wohlhalten vnd verdienen noch zu höheren ehren vnd wörden erhebt, je mehr dardurch der thron keyserlicher hochheit gezieret vnd ihren getreuen zu guetten redlichen adelichen tugenden vnd thaten anreizung vnd ursach gegeben würd.

Wann wir dan genediglich angesehen wargenomben vnd betrachtet die ehrbarkeit vnd redlichkeit, adelich guett sitten, wandel tugent, geschicklichkeit vnd erfarnuß in künsten vnd sprachen, wie auch der vernunft, darinnen wir den ehrsamten gelehrten, vnsern lieben getreuen Andream Ruinelli von Straßberg vnd zu Belfort Medicinæ et philosophiæ Doctorem erkandt von derowegen auch darfür von vnserer freundlichen geliebten brueder Erzherzogen Maximiliani zu Oestreich etc. liebe, so wol auch anderen berüembt vnd raccomandirt worden, wie auch sein altes redliches herkommen, so uns in Original ist bescheinigt vnd in vnser Reichskanzlei ordenlich registriert worden, das das vermelt geschlecht der Ruinelli über die sechshundert Jahren in guetem üblichen vnd wol hergebrachten redlichen aufrichtigen wesen vnd stand continuirt vnd insonders die getreuen, nützlichen, ersprießlichen, angenehmen aufrichtigen vnd ansehnlichen Diensten, welche vnsern vorfahren, uns, dem heilligen Reich vnd vnserm loblichen Hauß Oestereich von Ime Ruinelli doctore in vil unterschiedliche wolmeinende weg zu Fortpflanzung obvermeltes vnseres loblichen Hauß Oestereich mit den Orten gemeiner

Eidgenossenschaft helvetiä vnd den dreien Bündten Rätia habenden Ewigen Erbeinigung auch zu Erhaltung guetter nachbarlicher correspondens nach empfig ungesparten aufrechten wolgemainten fleiß vnd vermögen mit sonderbarer treuherzigkeit zu algemeinem wohlstand, auch seinem selbst fürnehmen, ruhm vnd ehre vnd unserer gnedigsten Satisfaction wohl gefallen vnd belieben erzeigt vnd bewiesen worden. Er Andre Ruinelli Doctor als unsers loblichen Haus Destereichs bestellter vnd besolter agent in der Eidtgenosschaft vnd pündten Helvetiæ vnd Rätia solches nach täglichen mit ebenmäßiger standhaffter redlichkeit eiffer und affection zu befürderung der Ehr Gottes rue und frieden, des allgemeinen Wohlstands auch zu aufnehmung der spraachen vnd Künsten zu thun sich besleißigen auch wohl thun mag.

In Betrachtung, erwägung vnd recompensation aller jetzt erzelter vnd anderer mehr redlich vnd bewegenden ursachen werden wir bewegt-ernanten vnsern lieben getreuen Andream Ruinelli Doctoren mit sonderngnaden zu bedenken vnd mit sonderlichen kayszerlichen freyheiten vnd prärogativen also zu fürsichen vnd zieren, damit er vnd seine Erben solcher verdiensten vnd wohlverhalten, würllichen wol genoßen zu haben spüren vnd sich dessen in ewige Zeit erfreuen möge vnd hierdurch andern zu dergleichen ebenmæssigen ehrlichen thaten guetten adelichen sitten tugenden vnd getreuen nützlichen Diensten, loblichen spraachen vnd künsten umb so vil desto mehr gereizt werden.

Mit wolbedachtem mueth guetem zeitigen rhat vnd rechter wißen haben wir ob angeregtem Andreä Ruinelli Doctori dise besondere gnad vnd freyheit gegeben, Ine in die ehr vnd die wurde unserer kayszerlichen Pfalz und Hofgrafen vnd Comitum Palatinorum erhöhet gewürdiget vnd gesetzt vnd Ine der schar, gesellschaft vnd gemeinschaft anderer comitum sacri lateranensis Palatii Aulæque Cæsareæ Imperialisque consistorii zu geeignet, gegleichen gestellet vnd zuegefüegt. Erheben, würdigen vnd setzen Ine also in die Ehre vnd würde zuo eigenen gleichen Gesellen vnd zuefüegen Ine der schar gesellschaft vnd gemeinschaft an-





derer Gemeinschaft anderer Comitum palatinorum, alles von römischer kaiserlicher Machtvollkommenheit, hiemit wissentlich in kraft dieß briefs.

Vnd meinen setzen vnd wollen, daß nun hinfüran gemelter Andreas Ruinelli Doctor alle vnd jegliche Privilegia, gnad, freyheit Ehr, würde, vorthel, recht präminen vnd gerechtigkeit haben, sich deren freuen, gebrauchen vnd genießen solle vnd möge alß andere comites palatini haben vnd sich deren freuen, gebrauchen vnd genießen von recht vnd gewonheit von aller menglich unverbindert. Wir geben auch hiemit genannten Andrea Ruinelli Doctori unser vollkommen macht vnd gewalt, daß er an unser statt vnd in unserm namen die personen, die er dazu tauglich geschickt vnd qualifizirt würd achten (welches wir seinem gewissen heimgestellt haben wollen) zue Notarien, öffentlichen geschworenen Schreibern vnd Richtern creiren vnd machen soll vnd mag, also daß diesselben offne geschworne gemeinschreiber, Notarien vnd Richter, durch das ganzs römisch Reich vnd unsern erbliche königreich, fürstenthumb vnd lande, für solche gehalten vnd aller vnd jeglicher Privilegien, freyhaiten, gnaden, ehren vnd vorteilen, auch ihres ampts allenthalben vnd in allen gerichtlichen vnd andern handlungen, Contracten, Testamenten vnd allen andern sachen vnd geschäften ihr ampt berürent, gebrauchen, üeben vnd nießen sollen vnd mögen, als andere gemeine öffentliche schreiber publici notarii vnd richter, von vnsern vorsehren am Reich, oder vnserm kaiserlichen gewalt gemacht vnd creirt. Solches alles haben gebrauchen vnd genießen vnd ueben von recht oder gewonheit. Doch solte gedachter Doctor Andreas Ruinelli von solchen Notarien so er jeder Zeit creiren oder machen würdt, an vnser auch vnserer nachkomen am Reich statt vnd in derselben vnd vnserm, auch des heiligen Reichs namen gebürlich gelübt vnd Eydt, von solcher Nempter wegen zue thuen gebüret, getrewlich vnd ohne geuerde.

Der vorgenannt Doctor Andreas Ruinelli soll vnd mag auch Mann vnd Frauenspersonen Edel vnd unedel (allein fürsten graven vnd freyherrn außgenommen) Jung vnd alt die außserhalb der heiligen Ehe geboren sein, wie die Namen haben, in unserm vnd unserer nachkomen am Reich nammen vnd statt auß unserer kaiserlichen machtvollkommenheit legitimiren vnd ehelich machen mit demselben der unehelichen geburt

halben dispensiren, solch macel vnd vermailigung ganz aufheben, abthuen vnd vertilgen vnd Sie in die Ehr vnd Würd des Ehelichen standes setzen vnd erheben, also daß denen so wie obsteht, von Jme Ruinelli gelichet vnd legitimirt, solch ihr unehelich geburt weder innen noch außershalb Gerichts, noch sonst in kein ander weise zue keiner schmach vnd schandt fürgehalten noch Sie deren einichen handeln oder sachen endtgelten, sondern für ehelich gehalten auch zu allen Ehren, wörden, Aemptern, Zünfften, vnd Handwerken, wie andere so von vatter und muetter ehelich geboren sein, angenommen und zuegelassen werden vnd derselben auch aller vnd jeglicher gnad, freiheit vortl, recht gerechtigkeit vnd guetter gewonheit mit lechen und ämptern, anzuenemmen, zue empfahen zu tragen, lihen vnd all andre gericht vnd recht zue besitzen, urtl zuo hoff schöpfen vnd recht zue sprechen in allen und ieden ständen vnd sachen fähig deßen alles empfanglich vnd darzue tauglich vnd guet sein auch Ihrer Vatter Mutter vnd geschlecht, Namen, standt, schilt, helm vnd clainot haben, führen vnd sich deren in allen redlichen sachen vnd nach ihrem willen vnd wolgefallen gebrauchen, auch aller erbtschaft es sey durch Testament letzten Willen Donation oder ob intestato vnd in all ander weg fähig sein vnd sich deßen alles vnd jedes sammt oder sonderlich freuen gebrauchen genießen. Darzu sollen vnd mögen solche legitimirte Personen allen vnd jeden geistlichen und weltlichen, durch letzten Willen vnd geschafft vnd in ander weg auch ab intestato beborab vnd in sonderheit Ihren vattern, müettern vnd freunden ohne mittel succediren vnd dieselben gleich alß ob sie auß ehelichem standt geboren vnd herkomen weren Erben vnd aller legate fehgig empfänglich sein, unangesehen vnd unverbindert aller rechts Satzungen, Statuten, ordnungen, gewonheiten gebreuchen vnd freyheiten, so darwider sein vnd aufkommen verstanden vnd angezogen werden mochten, denen wir in diesem fahl genzlich derogiert haben wollen. Doch den andern ehelichen natürlichen Erben in ab vnd aufsteigender Linien, derselben geschlecht an iren gebürenden erbtschaften vnd legitima unschedlich.

Gleicher gestalt geben wir auch gedachtem Doctori Andræ Rui-

nelli unsere vollkomen gewalt vnd macht, vormünder *curatores*, vögt oder pfleger, so von andern gegäben vnd gesezet worden, zue confirmiren auch selbst zue sezen vnd zue verordnen, vnd wiederumb auß rechtmessigen redlichen ursachen zu entsezen auch sön und döchter zu adoptiren vnd arrogiren, auch andere eheliche vnd uneheliche geborne vnd legitimirte personen zue emancipieren vnd sie vätterlichen gewalts, deßgleichen leibeigene leuth vnd knecht ihrer leibeigenschafft vnd dienstbarkeit zu erlassen vnd zu erledigen, wie weiter auch mit den minderjährigen vnd vogtbaren ihres vnvollkommen alters vnd mangel halben zu Dispensiren in allen vnd jeden jez gemelten sachen vnd handlungen decret vnd Autorität zu interponiren.

Deßgleichen mit allen und ieden verlcumbden vnd infamirten Personen ihrer vermailigung schmach vnd infamien halben, darein sie mit der thaat oder von rechtswegen gefallen wären oder sein möchten zu dispensiren, die schmach fahl vnd vermailung von ihnen aufzuheben vnd zu vertilgen vnd sy in ihren vorigen standt widerumb zu sezen zu restituiren vnd zu erheben, also daß sie nach solcher restitution zue allen Ehren, wüerden, ämptern sachen vnd geschäften zuegelassen werden, dieselben nach ihrer notturft vnd gefallen üeben vnd treiben vnd darzu tauglich vnd guet sein sollen vnd mögen in aller maßen als ob sy in einiche verlümbdung nie komben weren von allermeniglich unverhindert.

Ferner thuen vnd geben wir ofternanntem Doctoren Ruinelli dise besondere gnad auch unser vollkommen gewalt vnd macht, das er ehrlichen vnd redlichen leuten, die er deßen würdig erachten würdt (welches wir dann seinem Gewüßen vnd bescheidenheit wöllen heimgestellt haben) einen jeden nach seinem standt vnd wesen, zeichen, wappen vnd clainot mit schilt vnd helm, geben vnd verleichen dieselben wappen vnd lehensgnosß machen, schöpfen vnd erheben soll vnd mag, also daß dieselben personen, so gedachter Doctor Ruinelli wie obsteht, begaaben vnd fürsehen würdt, auch ihre liebs Erben vnd derselben Erbens Erben in ewigkeit, solche zaichen, waapen vnd Clainoten mit schilt vnd helm für vnd für in ewig zeit haben, führen vnd sich deren in allen und jeglichen

ehrliehen vnd redlichen sachen vnd geschafften zue schimpf vnd Ernst in streiten, stürmen, kempfen, Gestecken, Gefechten, panieren, Gezelten aufschlagen, Insiegeln, pettschaften, clainoten, begrebnissen, gemelten vnd sonst an aller orten vnd enden nach ihren notturfften Willen und wolgefallen, geprauchten vnd auch aller und jegliche gnad, freiheit ehr, würde, vortl, recht vnd gerechtigkeit, mit ämptern vnd lehen, geistlichen vnd weltlichen zu haben, zu halten vnd zu tragen, mit andern unsern und des reichs wappens vnd lehensgroßleuten, lehen vnd all ander gericht vnd recht zu besitzen, urteil zu schöpfen vnd recht zusprechen vnd dessen alles theilhaftig würdig empfanglich vnd darzue tauglich schicklich vnd guet sein in geistlichen vnd weltlichen ständen vnd sachen vnd sich deß Alles freuen geprauchten vnd genießen sollen vnd mögen als ander vnser vnd des reichs lehen vnd wappengenosseleute. Solches alles haben vnd sich dessen freuen, geprauchten vnd genießen von recht oder gewonheit, von aller menglich ungehindert. Doch solle gedachter Doctor Ruinelli von Straßberg vnd zu Belfort, unser kaiserlicher Comes palatinus sein fleißig ansehen haben, das er in Crafft dieser unser kaiserlichen oder königlichen adler, auch ander Chor- und fürsten Grafen vnd freyherrn, als erblichen waapen vnd clainot, auch niemand war der were, ein oder mehr königliche cron auf den helm nicht verleiche, welches wir uns hiemit vorbehalten haben wollen.

Wir thuen vnd geben auch vielernanntem Doctor Ruinelli diese besondere gnad, vollkommen gewalt vnd freiheit an unser Nachkommen am Reich statt vnd in unserm Namen das er als ein kaiserlicher Comes lateranensis S. Romani palatii möge Doctores licentiatos vnd Baccalaureos in beiden Rechten vnd in der Medicin, wie auch magistros vnd Baccalaureos in den freien Künsten vnd philosophia wie weiter poeta laureatos creiren, promoviren, ordiniren, constituiren vnd machen („doch, daß er in erwehlung vnd creation eines jeden Doctoris licentiatu, magistri oder baccalaurei auf das meist drey ehrliche erfarnen Doctores von derselben profession zuziehe, welche den so creirt und promovirt soll werden, ordenlich examinirendt vnd so der oder die-

selben so also befraget und nach ordnung examinirt von Jme geschickt vnd geleert genugsamb befunden.) Er Doctor Ruinelli comes palatinus soll vnd mag die auctoritatem vnd gewalt interponiren, auch die insignia, licentiam, solennitates und dignitates der Doctorats licentiats, magisterii baccalaureats vnd der poetischen cron nach den gewöhnlichen breuchen demselbigen in vnsern namen conferieren, welche personen vnd nammen von Jme comite palatino Ruinelli von Straßberg vnd zu Belsfort, Doctores, licentiates, magistri, baccalaurei oder gekrönten poeten also creirt, vnd ordinirt mögent durch das ganze römische Reich vnd vnser erblischen Königreiche, Fürstenthumb, land, solche doctoralische vnd magistratische actus üben vnd brauchen, mit lesen, lehren interpretiren, die canzel besteigen, gloßieren, disputieren, consultieren, advociren, mediciniren, wie auch alle andere doctoralische, magistratische vnd baccalaurischen actus vertreten vnd begehen und alle vnd jede Privilegien vnd prärogativen, exemptionen, ehren vnd praeminenzen, favoren, indulten, gnaden, wie auch alle andern freiheden, welche die andere Doctores licentaten, magistri baccalaurei vnd gekrönte poeten, welche in den Universitäten zu Wien, Paris, Bawonien, Padua, Cöln, Pisa, Siena, Panonien, Ingolstadt . . . oder sonst in einer ieden andern algemeinen vnd privilegierten univrsitet promoviert oder auch von uns vnd vnsern vorfahren den Römischen Kaisern oder Königen hochlöblichen Andenkens insignirt oder geehrt oder sonst auf alle andere weiß solliche ehrentitel (insignia) empfangen haben, gebrauchen genießen, bewerben, vnd haben auf allerlei weiß vnd gestalt von gewohnheit oder recht allen beschiß, betrug, einredt aller vnd jeder bußfertiges anrichten (sinistra machinatione) genzlich hindangesezt vnd gelegt. Cera rubra. Weiter thuen vnd geben wir Jme Ruinelli diese besondere gnad vnd freiheden, das er seine eheliche leibserben vnd derselben Erbenserben, Man frauen personen nun hinfüro ewiglich gegen uns vnd sonst jeder meniglich, was wüldenstandes oder wesens die seien, in allen vnd jeden ihren besiglungen, so vor ihnen mit ihren anhangenden oder aufgedruckten Insigeln vnd pettschaften becrefftigen umb was sachen oder wie das were ein rot wachß geprauchten

vnd damit ihr glegenheit nach besieglen vnd petschaften mögen: wie auch gleichmäßige freiheit an vnser statt vnd in unserm Namen conferieren vnd mittheilen denen, welchen er Doctor Ruinelli wie oben vermelt, waapen vnd clainoten mit schilt vnd helm geben vnd verlichen wurdt, wie auch dem von Zme creirten Doctoribus, licentiatis, magistris, baccalaureis, pœtis, notariis vnd andern vnd das von aller meniglich unverbindert.

Denominare. Neben diß thuen wir vnd geben wir oft genannten unserm palatino Ruinelli, Doctori, diese besondere gnad vnd freiheit also vnd dergestalt, daß er denen, welchen er wie obsteht, Zeichen, waapen vnd clainoten mit schilt, helm in vnsern namen geben vnd verlichen würdt, wie auch allen andern, so er in unserm namen und mit dieser unser kaiserlichen auctoritet deßen würdig vnd tauglich achten würdt, dise besondere gnad vnd freiheit geben, befreien vnd conferieren möge, das sie ihre ehrliche liebserben vnd derselben Erbserven Mann vnd frauenspersonen nun hinfüro meniglich gegen jeder meniglich, was würdens, standes, oder wegens die seien, in allen ihren Schriften, titeln, Insigeln, handlungen, geschäften vnd ämptern nichts außgenommen ihren alten zunamen des geschlechts fallen lassen oder sich von einem oder andern Ort namen oder in anderweg von oder zu N. schreiben vnd nennen mögen, Inen auch sollicher titul gegeben vnd also vor meniglich an allen orten vnd enden, in allen vnd jeden handeln, geistlichen vnd weltlichen darfür gehalten, geehrt, genennt, geschrieben werden ungeiret meniglichs.

Transumendi. Darzu geben wir Zme Doctori Ruinelli noch weiter vnser vollkomene macht, also daß er von allerhandt privilegien, Instrumenten vrfunden, brieffen vnd schriften, wie die namen haben möchten dann er von Jemandt derhalben ersuocht wurde ein oder mehr transummpt machen dieselben ordinieren vnd under seinem aufgetruckten oder anhangenden Insigel authentisiren solle vnd möge, welchen transumpten vnd vidimussen allenthalben inner vnd außershalb gerichtß vollkommen glauben zugestellt werden solle, in aller massen als ob sy von einem fürsten, prälaten, Graven, freienherren, statt, Gemeindt, lands oder anderem ge-

richt ordinirt vnd auctentifirt werent, welche freiheit genannter Doctor Ruinelli denen von ime mit unserm ime gegebenen gewalt creirten Notariis auch conferiren mag, alles in craft dieses unsers Kaijerlichen briefs.

Transumptis credendum. Dieweil dann diese unsere gnaden vnd privilegien so er Ruinelli derselben in einem oder mehr stücken zu gebrauchen nottürftig, gefährlichkeit der Wege vnd andere vrsachen halber über land zu führen sorglich oder beschwerlich sein möchte, damit er diß Originalprivilegbrief nit allwegen herfürzuzeigen müsse, so setzen, ordnen vnd wollen wir das dem vidimus vnd transumpten so er Doctor Ruinelli von dem ganzen Inhalt oder einer oder mehr clausulen oder articulen darin begriffen, durch eines fürsten, prälaten, Statt oder landherrn Gericht oder andern Gericht insigel besigelt, oder aber eines Notarien, der *legalis* sin, in beimesen zweier glaubhaften personen collationirt mit seinem zaichen vnd handt under zaichnet, fürbringen vnd anzeigen, auch auf die abschriften, die fürter von demselben vidimus transumpten obgemelter weise besigelt oder von Notarien bezaichnet vnd vnderscrieben fürbracht werden, in vnd aufferhalb Gerichts vnd sonst anderstwo, so vil glauben geben werden solle, als dem Originalbrief selbst. Deßgleichen vnd nit minder ob sich begeben, das dieser unser brief der kaijerlichen freihaiten lenge der Zeit an der schrift pergamen Sigel oder anderem abging, löchert, durch brünst verdürbe oder durch krieg entweder abhendig gemacht oder sonsten verloren wurde in was gestalt solches geschähe, sollen die obberüerten abschriften, vidimus oder transumpten creftig sein, macht vnd glauben haben vnd behalten vnd darauf an allen enden, orten vnd stätten, in allen sowohl geistlichen als weltlichen vnd andern (*mixtis*) händlen vnd geschehen so vil gehandelt vnd verfahren werden als auf diesem Brief vnd Original selbst. *Non obstantibus in præfatis omnibus ac singulis quibuscunque legibus, constituentibus, decretis, consuetudinibus, ordinationibus, reformationibus, privilegiis, exemptionibus, gratiis tam factis quam fiendis, per nos vel per prædecessores nostros, aut per quoscunque principes duces Marchiones comites et universitates,*

civitates, communitates alias etiamsi talia forent de quibus necesse esset, de verbo ad verbum hic fieri mentionem specialem in contrarium facientibus, quibus omnibus et singulis, quantum huic nostræ concessioni, indulto, gratiis et privilegiis obstarent, vel obstare possent, Cæsarea auctoritate et potestatis nostræ plenitudine motuque et scie . . . supra memoratis per presentes derogamus et derogatum esse volumus.

Und gebieten darauf allen vnd jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnd weltlichen Prälaten, Grauen, Freiherren, Rittern, knechten, Landmarschallchen, landshauptleuten, landvögten, hauptleuten, vitzdomben, vögten, pflägern, verwätern, amtleuten, landrichtern, Schulthaißen, Bürgermeistern, Richtern, Rätthen, kundigern der Waapen, herolden, Burgern, Gemeinden vnd sonderlich allen hofrichtern, landrichtern, Westphalischen vnd andern Richtern vnd urtelsprechern vnd sonst allen andern unsern und des heilligen Reichs, auch unsern Königreichen Erblichen fürstenthumben vnd landen underthanen vnd getreuen in was würde, stand oder wesen, die seiendt, ernstlich vnd vestiglich vnd wollen das sie oftgenannten Andreen Ruinelli von Straßberg vnd zu Belfort bei allen obbeschriebenen unsern kaiserlichen gnaden gaaben privilegien immunitäten, prärogationen, preeminenzen, freiheden, rechte Ehren, wülden, vorthteile vnd gerechtigkeiten hand haben, schützen, schirmen vnd sie daran nit irren noch hindern Ine deren aller vnd jeder obberüerter massen ohne eintrag oder verhinderung, geruehiglich vnd wirklich erfrewen, geprauchten, genießen vnd genzlich darbei bleiben lassen, auch hirwider nicht thuen nit anrichten, beleidigen oder beschweren, noch daß niemands anderen zue thuen gestatten in keine weise noch weg als lieb einem jeden sei unser vnd des Reichs schwere ungnad vnd straase vnd darzu ein Pöden Namblich achtzig mark lötligs geldts zu vereiden, die ein jeder so oft er fräffenlich hier wieder thäte uns halb in vnsers vnd des Reichs Kamer vnd den andern halben theil vilgedachten Ruinelli von Straßberg vnd zu Belfort vnnachleßlich zu bezahlen verfallen sein solle. Mit verkundt diß Briefs besiglet, mit vnserm anhangenden kaiserlichen Insigel geben zu Wien.

Beilage III.

Pfalzgrafendiplom für Dr. Joh. Heinrich Rahn.

1792, Juli 6.

Wir Carl Theodor, von Gottes Gnaden, Pfalzgrafe bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des hl. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst in den Landen des Rheins, Schwabens und fränkischen Reiches dormaliger Fürseher und Vikarius zu Göllich, Cleve und Berg, Herzog Landgraf zu Leuchtenberg Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergenopzoon, Graf zu Velders, Svonheims, der Mark, und Ravensberg, Herr zu Ravensstein c.:

Bekennen mit diesem offenen Brief, und Thun Rhund aller mänglich, obwohlen Wir aus angebohrerer Churfürstlichen Milde geneigt sind, aller und jeder des hailigen Römischen Reichs angehöriger Unterthanen, Ehr, Nutzen, Ausnahmen, und Bestes zu befördern so wird doch unser Churfürstl. Gemüth viel mehr bewogen, denen Unsere Gnade, und Milde mitzutheilen, und ihre Namen und Stämme in höhere Ehre, und Würde zusehen, welche durch ihre absonder Geschicklichkeit, Wissenschaft, und Gelehrtheit sich um das gemein Wesen vor andern verdient zu machen beslißen sind.

Wann wir nun gnädigst angesehen, wahrgenommen, und betrachtet, die Ehrbar= Redlich= und Geschicklichkeit, auch gute Sitten, Tugend und Vernunft, womit vor Uns Johann Heinrich Rahn, der Arzney Kunde Doctor zu Zürich in der Schweiz gerühmt, und bekannt, auch in Rücksicht solcher in verschiedenen Akademien, insonderheit bey der Kayserl. Akademie der Natur Kunde, der Physisch=medizinischen Gesellschaft zu Zürich, Basel, und Lausan als Mitglied aufgenommen worden, auch die getreu und ersprießliche Dienste, dergleichen er hiesfür dem hl. Römischen Reich zu leisten Erbiethens ist, auch seiner guten Qualitäten, und Geschicklichkeit nach wohl thun kann, mag, und soll.

Als haben wir nicht allein in Kraft der uns als Pfalz Graffen Bey Rhein von langen Jahren zustehender Freiheit, und Rechtens, sondern auch

als dormaliger Reichsfürseher und Vicarius mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen gedachtem Johann Heinrich Rahn die besondere Gnade gethan, und denselben in die Ehr, und Würde der Kaiserlichen Pfalz und Hofgrafen Comites Palatini genannt, gesetzt, gewürdiget, und erhöhtet, und der Scharr (!-) Gesell- und Gemeinschaft anderer Comitum Palatinorum zugeeignet, geglichen, und zugefüget, erhöhen auch, würdigen, und gesellen, und fügen ihne zu der Schaar- Gesell- und Gemeinschaft anderer Comitum Palatinorum wißentlich, und in Kraft dieses Briefs, also und dergestalt, daß hiefür gedachter Rhan all und jede Privilegia, Macht, Freyheit, Ehre, Würde, Vorthail, und Gerechtigkeit wie andere Comites Palatini haben, sich derselben gebrauchen, und genießen solle, und möge, von Recht, und Gewohnheit wegen, und aller mäniglich unverhindert.

Wir geben auch mehr ged. Rhan, diese Unsere vollkommne Macht, und Gewalt, daß er an Unserer Statt, und in Unserm, auch des heiligen Römischen Reichs Namen die Personen, so darzu Tauglich, und geschickt seynd, welches Wir seinem gewissen, und Bescheidenheit heimgestellt haben wollen, zu Notarien, öffentlichen Schreibern, und Richtern creiren solle, und möge, also daß dieselbe offne gemeine Schreiber, Notary und Richter durch das ganze heilige Römische Reich, und in Unserm Churfürstenthum, und Landen für solche gehalten, und aller und jeder Privilegien, Freyheiten, Gnaden, Ehren, und Vorthailen, auch Ihres Amts, und aller gerichtlichen Handlungen, Contracten, Testamenten, Letzer Willen, und aller Sachen, und Geschäften, ihr Amt berührend, gebrauchen, Treiben, und genießen sollen, und mögen, als ander gemeine öffentliche Schreiber, Publici Notary genannt, und Richter vom Römischen Kayser creirt, von Recht, und Gewohnheitswegen, doch soll gemelter Rhan von solchen Notarien, so er jeder Zeit creiren wird, an Unserer, und Unserer Nachkommen statt, in unseren auch deroesellen Namen gebührllich gelübd und Eyd erhern als sich dann solch Gelübd und Eyd von solcher Nemter wegen gebührt, getreulich, und ohne Gefährd, sodann ertheilen Wir mehr oftged. Johann Heinrich Rhan noch besonders den Gewalt, daß er die

geschicktesten, und verdientesten seiner Zöglingen zur Aufmunterung der übrigen mit dem Doctors Titel belohnen durfe. Der vorgenannte Johann Heinrich Khan soll, und mag auch Manns- und Weibs Personen, Edel und unedel /: Allein Fürsten, Grafen, und Freyherrn ausgenommen /: jung und alt so außerhalb der hl. Ehe geboren, sie seien gleich von ledigen, einer, oder zwey ehelich Verheyratheten, zu nahe Gesippten, Befreunden, oder verschwägerten Personen, oder aus andern im Rechte verbotenen Vermischungen, wie die alle sammt oder besonders geschehen, und fürgegangen, oder immer Namen haben möchten, erzeugt, Legitimiren, und ehrlich machen, und mit demselben ihrem unschuldigen Macul, oder unehelicher Geburt halber dispensiren, solche Macul ganz aufheben, vertilgen, abthun, und sie in die Ehr und Würde des ehelichen Standes setzen, und erheben, also, daß denen, so wie obstehet, von ihm geehrlchet, und legitimirt, solche ihre unehrliche Geburt, weder inner noch außer gericht, noch sonst auf irgend eine Weise zu einigen Unehre, Schmach, Schande, Veracht, Verkleinerung, oder Vorwerffung fürgehalten, noch sie deren in einigen Handlungen oder Sachen im Geringsten entgelten, sondern an allen Orten und Enden für ehrlich gehalten, gesprochen, erkannt, und zu allen Ehren, Würden, geistlich und weltlich, bürgerlich, und andern Aemtern, Ständen, Zünften, und Handwerken wie andere, so von Vater und Mutter ehelich geboren sind, angenommen, und zugelassen werden sollten.

Zudem geben wir oftgenanntem Khan diese besondere Gnade, und freyheit, daß er vor allerhand Privilegien Instrumenten, Urkunden, Briefen, und Schriften, wie die Namen haben mögen, da er von jemand derothalben ersucht würde, ein oder mehr Transumpta nehmen, dieselben fidimiren und unter seinem aufgedruckten Signet authentisiren solle, und möge, welchen Transumptum, und fidimusum auch allenthalben in- und außergericht vollkommener Glauben gegeben werden solle.

Ferner geben Wir oftgemeldten Khan auch Unsere vollkommne Macht, und Gewalt daß er ehrlich ordlichen Leuten die er dessen würdig zu seyn, erachten wird /: welches Wir seiner Bescheidenheit heimgestellt haben

wollen/: einen jeden nach seinem Stande, und Wesen Zeichen und Wappen, und Kleinod mit Schild und zugethanen oder verschloßenen Stechhelmen geben und verliehen, dieselben Wappens genossen machen und erheben solle und möge, also und dergestalten, daß dieselbe Personen, so gedachter Rhan mit Wappen und Kleinod, Schild und Helm, wie obsteht, begaben, und versehen würde, auch ihre eheliche Leibes Erben, und derselben Erbes Erben Mann- und Weibs Personen solche Zeichen, Wappen, und Kleinod mit Schild, und Helm für und für in ewige Zeiten haben, und führen, auch sich deren in allen und jeden ehrlichen Sachen, Handlungen, und Geschäften nach Nothdurft, Willen, und Gefallen gebrauchen, und genießen sollen, von aller mäniglich ungehindert. Doch soll gedachter Johann Heinrich Rhan fleißige Aufsicht haben, daß er in Kraft dieser unserer Churfürstl., und von Obhabenden Reichs Vicariats wegen ihm ertheilten Gnaden, und Freyheiten, Bey Verlust der selben, Unser Churfürstlich — noch Unserer Fürstenthümer, und Landen, noch anderer Fürsten, Grafen, oder Freyherrn alt- erbliche Wappen, oder Kleinod, auch jemand's wer der wäre, offne adeliche Helme, Kayser oder Königliche Kronen auf den helmen nicht verleihe, welches wir Uns ausdrücklich vorbehalten haben wollen.

Gesinnen darauf und Begehren, gebiethen und befehlen auch allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen herrn, Rittern, Knechten, Land-Marschallen Lands haupt Leuten, Land Vögten, Pflegern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheißen, Bürgermeister, Richtern, Rätthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen Unsern und des Reichs Untertananen, was Würden, Standes oder Wesens sie seyend, ernst und vestiglich mit diesem Brief, daß sie mehr oftgedachten Johann Heinrich Rhan an Unsern Pfalz- und Hof-Grafen Recht, und Würde und deren Zugehörungen im geringsten nicht hindern, noch irren, sondern ihn bei dem allem, wie obsteht, von Unsern und des heiligen Reichs wegen festiglich schützen handhaben, schirmen und gänzlich dabey bleiben lassen, auch hier wieder nicht Thun, noch daß jemand andern zu Thun gestatten, in keine Weis noch Wege, doch Uns und dem heiligen

Reich an Unseren, und sonst mániglichen, seinen Rechten und gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Mit Urkund dieses Briefs Besiegelt mit Unserm anhangenden Vicariat-Amts Insiegel, der geben ist in Unserer Haupt und Residenz Stadt zu München den 6ten Monats Tag July Anno Siebenzehn hundert zwey und Neunzig.

Carl Theodor
Diplom
Comitis Palatiny
für den Johann
Heinrich Rahn
der Arznei Kunde
Doctor zu Zürich in
der Schweiz.

Freyherr v. Herting
Ad mandatum Serenissimi
Domini Electoris Vicary
et Provisoris proprium
Peter von Stamm.

In blausammtnem heft 5 $\frac{1}{2}$ Doppelseiten Pergament. Das wohl erhaltene rothe Siegel Herzog Carl Theodors hängt an einer weißblauen Seidenschnur.

Beilage IV.

Doctor diplom für J. Lenz, ausgestellt vom Pfalzgrafen
Johann Heinrich Rahn.

Quod felix faustumque esse. Jubeat supremum numen ego
Joannes Henricus Rahn sacri cæsarei palatii comes, me-
dicinæ doctor, collegii carolini canonicus, physices et matheseos
in gymnasio turicensi professor publicus, societatis medicorum
et chirurgorum per helvetiam correspondentium præses, aca-

demia imperialis naturæ curiosorum societatum physicarum et medicarum turicensis, basiliensis, lausannensis sodalis, ea qua pollea auctoritate cæsareæ majestatis virum doctissimum Josephum Ignazium Lenz Helveto-Thurgovensem post exhibita publice privatimque eruditionis sacæ specimina medicinæ et chirurgiæ doctorem creo et dato hoc publico testimonio renuncio Turici die 15. Julii MDCCCXII.

